Luzern, Donnerstag, 2. September 1897. | N° 203 | Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Sechsundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokale Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Geschichtskalender.

2. September.

1529. Ein Schiedsgericht wies die Klage von Zürich und Bern gegen Luzern in betreff der Flucht des Franziskaners Dr. Thomas Murner ab und erkannte, Luzern habe deshalb den Landfrieden von 1529, welcher vorschrieb, Murner sei wegen seiner heftigen Schriften gegen Zürich und Bern zu verfolgen, nicht gebrochen, weil ja die betreffende Urkunde, als Murner entwich, noch nicht in seinem Besitze war.

1726. Luzern beklagte sich beim Herzog von Württemberg über eine in Stuttgart erschienene Darstellung des Ubligenswiler Handels.

Verrufserklärungen.

Die Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins, der Arbeiterschutz-Kongreß und anderes haben letzte Woche den Raum unseres Blattes so stark in Anspruch genommen, daß wir für gut fanden, den Schluß der Artikelserie „Verrufserklärungen" (vergl. Nr. 193 und 194) zu verschieben. Für solche, denen die zwei bereits erschienenen Artikel so gefielen, daß sie dieselben ohne Quellenangabe abdruckten, kommt er noch früh genug. Wir behandeln bekanntlich das Thema an Hand der Dissertation von Dr. Liechti.

III.

Ansprüche aus widerrechtlichen Verrufserklärungen.

Wenn auch Boykott- und Sperre und dergl. weder staats- noch strafrechtlich verboten sind, so können doch unter Umständen daraus zivilrechtliche Ansprüche entstehen.

Zivilrechtliche Ansprüche entstehen entweder aus Rechtsgeschäften oder aus andern Tatsachen, an welche die Entstehung von Forderungsrechten geknüpft ist. Dabei kommen in erster Linie in Betracht die unerlaubten oder rechtswidrigen Handlungen.

In Betracht fallen für uns die Art. 50 ff. des schweiz. Obligationenrechts. Voraussetzungen der Schadenersatzklagen sind: 1. ein Schaden; 2. eine widerrechtliche Handlung, welche Ursache des Schadens ist; 3. Zurechnung dieser Handlung zur Schuld des Täters (Absicht oder Fahrlässigkeit).

Sind nun diese Voraussetzungen bei den Verrufserklärungen vorhanden?

1. Unter Schaden wird jede Verschlimmerung in der Vermögenslage einer Person verstanden, sei es durch direkten Verlust von Vermögensobjekten, sei es durch Vereitlung sichern Gewinnes. Daß aus allen Verrufserklärungen für den Verrufenen ein Schaden erwächst, wenigstens wenn sie nicht ganz harmlos oder mißlungen sind, ist klar. Der Schaden aus Verrufserklärungen wird in der Regel entgangener Gewinn sein, d. h. „Gewinn, dessen Erwerb nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge für jeden zu erwarten war", oder „solcher, welchen der Geschädigte nach der regelmäßigen Weise seines Geschäftsbetriebes voraussichtlich erzielt hätte". Es handelt sich hauptsächlich um Verluste infolge verminderten Absatzes oder vergrößerter Produktionskosten und sonstiger Störung im Geschäftsbetrieb ꝛc. Auch muß zum Schaden die allfällig aus Schädigung des Kredites hervorgehende Hemmung des Geschäftsbetriebes gerechnet werden.

2. Zurechnung zur Schuld. Art. 50 des Obligationenrechtes nennt zwei Schuldformen: Absicht und Fahrlässigkeit. Fahrlässige Verrufserklärungen werden kaum vorkommen (kopflos unternommene und durchgeführte haben wir schon in nächster Nähe erlebt); dagegen geht in allen (in Nr. 193 erwähnten) Fällen die Absicht direkt auf Schädigung. Schadenzufügung ist die ausgesprochene Absicht bei Boykott, wie bei den andern Maßregeln. Durch Schaden soll der Verrufene bestraft werden; durch Schaden soll er gezwungen werden, sich den Forderungen der Verrufenden zu fügen. Es wird deshalb kaum vorkommen, daß in einem solchen Schadensprozeß der Beklagte bestritte, die schädigende Handlung beabsichtigt zu haben; er würde sich mit sich selbst in Widerspruch setzen.

Das Fehlen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit schließt die Schuld nicht aus. Sobald absichtliche Handlungen und tatsächlich Voraussetzungen vorhanden sind, ist die gesetzliche Folge ohne weiteres gegeben. Sonst könnte sich in allen etwas zweifelhaften Fällen der Schädigende darauf berufen, er habe nicht gewußt, daß die betreffende Handlung rechtswidrig sei, und der Geschädigte hätte das Nachsehen.

So wäre auch dieses Erfordernis der Schadenserfatzklage unzweifelhaft vorhanden.

3. Widerrechtlichkeit der Handlung. Das schweizer. Obligationenrecht sagt nicht, was unter Widerrechtlichkeit zu verstehen sei. Haberstich bemerkt darüber in seinem Handbuch des Schweizer. O.-R.: „Mit den nicht strafbar erklärten widerrechtlichen Handlungen befinden wir uns in einem großen Gebiet, wo eine genaue Definition nicht gegeben werden kann und es dem Urteil des Richters anheimfällt, im Einzelfall zu entscheiden, ob dieser Charakter zutrifft."

Um den Begriff „Widerrechtlichkeit" festzustellen, kann man zwei Standpunkte einnehmen, denjenigen des Verletzten oder den des Täters.

Von erstern Standpunkt aus ist widerrechtlich alles, was in die Rechtssphäre eines andern eingreift. Widerrechtlich ist das, was gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung verstößt oder ein subjektives Recht verletzt.

Vom andern Standpunkt aus (den auch Dr. Liechti einnimmt) ist widerrechtlich jede Handlung, die ohne ein Recht hiezu geschieht. Nach dieser Theorie wird weniger das Angriffsobjekt, als vielmehr der Angriff selbst der Prüfung unterworfen; es wird nicht gefragt, ob das verletzte Gut ein Rechtsgut sei, aber es wird untersucht, ob die Handlung oder Unterlassung eine berechtigte sei oder nicht. Dr. Liechti führt folgendes Beispiel an: Es ist allgemein anerkannt, daß die Beziehungen der Gewerbetreibenden zur Kundschaft nicht geschützt sind gegen wirkliche Konkurrenzhandlungen; sie werden aber geschützt gegen Handlungen der Concurrence déloyale. Der Unterschied zwischen erlaubter Konkurrenz und unlauterm Wettbewerb liegt nicht im Angriffsobjekt, das ja bei beiden das gleiche ist, sondern in der rechtlichen Qualität der Handlung. Bei der erlaubten Konkurrenz sind die Handlungen die kraft der Gewerbefreiheit jedem zustehende freie Geltendmachung seiner wirtschaftlichen Kräfte; bei der Concurrence déloyale sind die Handlungen unberechtigte, gegen Treu und Glauben verstoßende, Mißbrauch eines Rechts.

Als Resultat der Erörterungen von Dr. Liechti über den Begriff der Widerrechtlichkeit ergibt sich folgendes: Widerrechtlich sind diejenigen Handlungen, die gegen irgend eine von kompetenter Behörde erlassene Rechtsnorm verstoßen; alle übrigen Handlungen sind Ausübung subjektiver Rechte oder Ausfluß der allgemeinen Freiheit.

Aber auch die Ausübung eines Rechtes kann widerrechtlich werden, nämlich wenn sie blos aus Chikane geschieht.

Bei der Prüfung der Verrufserklärungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit unterscheidet Dr. Liechti die Uebereinkunft, eine Verrufserklärung zu erlassen, und die Aufforderung hiezu. Wir beschränken uns bei unserm Auszug auf das, was über Boykott und Sperre gesagt wird. Beide sind rechtlich gleich zu beurteilen.

Die Uebereinkunft zum Boykott oder zur Sperre ist rechtlich erlaubt.

Unter der Aufforderung zu Boykott und Sperre ist zu verstehen die Verrufserklärung in dem Sinne, daß dritte durch eine organisierte Personenmehrheit (Gewerkschaft ꝛc.) aufgefordert werden, dem Verrufenen nichts abzunehmen oder nichts zu liefern oder nicht bei ihm in Arbeit zu treten.

Der Abbruch des Verkehrs mit einem bestimmten Geschäfte ist eine durchaus rechtmäßige Handlung; es kann also auch keine Widerrechtlichkeit sein, wenn einer dritte auffordert oder bittet, den Verkehr abzubrechen. Wenn aber z. B. einer durch falsche Nachrichten und betrügerische Angaben wirklich die Verlängerung eines Streiks verursacht hat, soll er für den Schaden haften.

Um wirtschaftliche Zwecke zu erreichen, dürfen die Gewerbetreibenden außer Wort und Schrift auch ihre ganze Autorität und wirtschaftliche Kraft anwenden. Es ist aber nichts anderes als Geltendmachung eigener wirtschaftlicher Kraft, wenn z. B. der Stickereiverband die Hülfsindustriellen aufforderte, den Boykottierten keine Leistungen mehr zu machen; denn einzig infolge der starken Macht des Verbandes sahen sich diese veranlaßt, den Boykott mitzumachen.

„Etwas anderes ist es, sobald das Ziel zu erreichen gesucht wird, nicht durch die eigene Autorität und wirtschaftliche Kraft, sondern dadurch, daß die Persönlichkeit der Boykottierten durch unwahre Angaben und geflissentliche Entstellung der Tatsachen heruntergemacht wird, oder wenn überhaupt falsche, lügnerische Mitteilungen gemacht werden, um dadurch die Aufgeforderten zu bestimmen, dem Boykott Folge zu leisten. Dies wären nicht erlaubte Handlungen, weil gegen das Prinzip von Treu und Glauben verstoßend; dies wäre nicht Geltendmachung eigener wirtschaftlicher Macht, sondern Schmälerung derjenigen des Gegners durch unerlaubte Mittel. In vielen Fällen läge darin auch eine Verletzung der Ehre und des Individualrechts.

„Hier müßte also Ersatz zugesprochen werden für allen Schaden, von dem man annehmen muß, daß er durch diese unwahren Angaben entstanden sei, also für allen, der dadurch entstand, daß die Aufgeforderten jene Angaben für wahr hielten und sich dadurch bestimmen ließen, den Verkehr mit dem Boykottierten abzubrechen."

Widerrechtlich ist die Boykott- und Sperre-Aufforderung auch, wenn den Aufgeforderten mit Gewalttätigkeiten, Eigentumsschädigung u. s. w. für den Fall gedroht wird, daß sie der Aufforderung nicht Folge leisten.

Widerrechtlich ist auch eine Sperre ohne vorherige Kündigung des Dienstverhältnisses.

Es kann sodann vorkommen, daß einzelne bei der Ausführung des Boykotts oder der Sperre bestimmte Widerrechtlichkeiten sich zu schulden kommen lassen, z. B. wirkliche Eingriffe in die persönliche Freiheit, durch Gewalt, Beschimpfung und Belästigung. Letztere liegt vor im Begleiten und Ueberreden der Aufgeforderten, wenn dies gegen deren Willen geschieht. Ebenso ist das Betreten von Geschäftsräumen und Werkplätzen ohne den Willen des Inhabers widerrechtlich. Hier kann der durch diese Handlungen verursachte Schaden eingeklagt werden, aber nicht der ganze Gewinnausfall, der durch den Boykott oder die Sperre entstanden ist. Wir müssen uns mit diesen Andeutungen begnügen.

Wer sich über die Sache einläßlicher orientieren will, tut am besten, wenn er die (im Verlag von Orell Füßli in Zürich) erschienene Abhandlung anschafft. Wir geben in folgenden Zeilen nur noch die Schlußbemerkungen derselben.

* * *

Dr. Liechti gelangt zu folgenden Schlußfolgerungen:

„Die Verrufserklärungen sind nur ausnahmsweise oder nur zum Theil widerrechtliche Handlungen. Im übrigen müssen sie als erlaubte Geltendmachung eigener wirtschaftlicher Kräfte, als Ausfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Freiheit angesehen werden. Sollte nun diese Freiheit gesetzlich beschränkt werden? Jedenfalls ist der Erlaß von Strafbestimmungen nicht angezeigt. Wir halten aber auch einfache Verbote, die bloß die Wirkung hätten, daß die betreffenden Handlungen widerrechtliche, zu Schadenersatz verpflichtende wären, nicht für empfehlenswert.

„Damit wollen wir gewiß nicht etwa die Verrufserklärungen als wünschenswerte und für die Gesellschaft ersprießliche Maßregeln darstellen, im Gegenteil, es sind höchst beklagenswerte Erscheinungen unseres sozialen Lebens. Wenn aber der Gesetzgeber Verbote dagegen erließe, so könnte er doch nicht alle Vereinigungen wirtschaftlicher Kräfte zum Schaden eines Dritten treffen. Denn wenn der offene Kampf verboten würde, würden sich solche Maßregeln im Dunkeln abspielen, und das dürfte viel bedauerlicher sein. Beim offenen Kampf kann man doch die Kampfmittel in Bezug auf ihre rechtliche Qualität prüfen, während beim geheimen viel leichter Lüge und gehässige Verstellung ihr Wesen treiben können.

„Wo wirklich unzulässige Mittel angewandt werden, wird heute schon Rechtsschutz gewährt." Diejenigen, die der Gefahr ausgesetzt sind, durch Verrufserklärungen geschädigt zu werden, sollen sich durch Organisation von Schutzverbänden gegen solche Schädigungen versichern."

Schweiz.

— 1. Truppenzusammenzug. Seit einer Reihe von Jahren zum erstenmal schickt diesen Herbst auch Großbritannien eine Abordnung an den schweizerischen Truppenzusammenzug und zwar in der Person des Obersten Hamilton.

— Bundesweizen. Die „Ostschweiz" macht folgenden Vorschlag: „Der Bund hält heute 1000 Eisenbahnwagen (100,000 Doppelzentner) guten Weizen auf Lager, den er zu billigem Preis erwarb. Wie wäre es, wenn er diesen Vorrat zum Ankaufspreis zu gunsten des arbeitenden Volkes abtreten würde, falls das Brot noch teurer würde? 100,000 Arbeiterfamilien ließen sich damit für zwei Monate mit billigem Brot versorgen. Da zur Zeit kein Krieg droht, könnte der Bund seinen Vorrat bei besserer Gelegenheit wieder ergänzen."

Der Bund als Brotkasten — was sagen die Landammänner dazu?

— Eisenbahnwesen. Zum Bahningenieur der S. C. B. an Stelle des zum Ober-Ingenieur beförderten Hrn. Eusebe Vogt wurde gewählt Hr. Carl Meili von Zürich, derzeit Ingenieur der Gotthardbahn in Luzern.

— Das rote Kreuz. Vom Moskauer Aerzte-Kongreß meldet die „Frankf. Ztg.":

Zur Festsetzung des Reglements über die Verteilung des von Moskau gestifteten Preises für die beste Arbeit auf volksgesundheitlichem Gebiete, offen für alle Nationen, im Betrage von 5000 Fr. alle drei Jahre auf dem internationalen medizinischen Kongreß zu erteilen, fand eine Sitzung der Ehrenpräsidenten statt. Diese wählte eine internationale Kommission, diese zum Vorsitzenden Virchow. Man hat speziell schon für diesen Kongreß 5000 Franken extra ausgeworfen und auf Virchows Vorschlag Henri Dunant zuerkannt wegen seiner Verdienste um die Gründung des roten Kreuzes.

Luzern. Die 74. Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft findet in Luzern vom 20. bis 22. September statt. Das Programm sieht vor:

Montag den 20. September:

Nachmittags 4 Uhr: Empfangsabend im Hotel St. Gotthard. Anmeldung und Austeilung von Quartier- und Teilnehmerkarten durch das Empfangs- und Quartier-Komitee. Der Preis der ganzen Festkarte beträgt 8 Fr.; derjenige der halben, für den 21. oder den 22. September gültig, 5 Fr. — Nachmittags 5 Uhr: Sitzung der weitern Kommission im Rathaus am Kornmarkt. — Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Kurhaus.

Dienstag den 21. September:

Morgens 8 Uhr: Erste allgemeine Versammlung im Großratssaale. 1. Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Referat und Verhandlung über das Thema: „Die Bürgerrechtsfrage". Referent: Hr. Dr. Franz Bucher, Fürsprech, Luzern. 4. Behandlung der Jahresgeschäfte, Jahresbericht der Zentralkommission und der übrigen Kommissionen der Gesellschaft, Rechnungsablage, Wahlen. — Mittags punkt 12½ Uhr: Mittagessen im Hotel National. — Nachmittags 2¼ Uhr: Fahrt nach dem Rütli mit Extradampfer. — Abends ca. 6½ Uhr: Ankunft in Luzern. — Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Löwengarten.

Mittwoch den 22. September:

Morgens 8 Uhr: Zweite allgemeine Versammlung im Großratssaale. 1. Referat und Verhandlung über das Thema: „Das Plazierungswesen". Referent: Hr. Redaktor Zimmermann, Luzern. 2. Allfällige weitere Vereinsgeschäfte und Vorträge, Unvorhergesehenes. — Mittags punkt 11½ Uhr: Mittagessen im Hotel du Lac. — Nachmittags 2¼ Uhr: Besuch der Rettungsanstalt Sonnenberg. Rückweg über den Gütsch (kurzer Aufenthalt). — Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung in der Bierhalle Muth.